

Urbans VIII. sollten die Missionspriester nicht aus dem Clerus ausschneiden, und darum verpflichtet sich der Heilige anfänglich mit seinen Genossen nur durch das einfache Gelübde der Beharrlichkeit. Erst 1651 führte ein Beschluß der Generalversammlung die in den alten Orden üblichen drei Gelübde ein (jedoch nur als *vota simplicia*) und fügte als viertes bei, daß die Mitglieder während ihres Lebens in der Congregation am Seelenheile des Landvolkes wirken sollten. Alexander VII. bestätigte durch Breve *Ex commissis* vom 22. September 1655 diesen Beschluß, reservirte die Gelübde, obwohl sie bloß einfache blieben, dem päpstlichen Stuhle und bestimmte, daß die Congregation der Mission, obgleich sie ihrer Einrichtung nach zu den *ordines religiosi* gerechnet werden könnte, dennoch nur eine Congregation von Weltpriestern bleibe (*utque dicta congregatio non censetur propterea in numero Ordinum religiosorum, sed sit de corpore cleri saecularis*).

II. Zweck und Regeln. Das Wesen der Missionsgesellschaft besteht vor Allem darin, daß die Mitglieder derselben nach dem Beispiel Jesu Christi den Armen das Evangelium predigen. Sie sollen Missionsprediger für das Landvolk sein, sich auch der Belehrung der Heiden und Andersgläubigen widmen, in den Clericalseminarien an der Erziehung des Clerus arbeiten, besonders in den auswärtigen Missionen Lehranstalten leiten, Exercitien halten u. dgl. Zwei Kerngedanken befeelen die nur 12 Kapitel umfassenden, aber von der tiefen Weisheit und praktischen Lebenserfahrung des Stifters zeugenden Regeln: *Evangelizare pauperibus misit me* und *Ama nesciri et pro nihilo reputari*. Keine außergewöhnlichen Abtödtungen und Strenghheiten werden vorgeschrieben, aber um so mehr das Einbringen in Christi Geist und Lehren empfohlen. Die Tugenden der christlichen Einsalt, der Demuth, Sanftmuth, Abtödtung und des Seeleneifers werden als die Grundtugenden der Genossenschaft aufgestellt; sie sollen gleichsam deren Seelenkräfte sein. Durch das Gelübde der Armut verzichten die Mitglieder nicht auf das Eigenthumsrecht über ihre Güter, sondern nur auf das Gebrauchsrecht der Einkünfte, welches durch den Gehorsam geregelt wird. Die ganze Genossenschaft wird von einem lebenslänglichen Generalsuperior, welchem vier Assistenten zur Seite stehen, geleitet. Die höchste Gewalt der Genossenschaft liegt bei der Generalversammlung; diese hat das Recht, Decrete zu erlassen, welche ebenso binden wie die Regeln. Sie setzt sich zusammen aus dem Generalsuperior, den Assistenten, den Visitatoren der verschiedenen Provinzen und zwei Deputirten aus jeder Provinz. Die Generalversammlungen treten alle zwölf Jahre, sowie beim Ableben des Generals zusammen. — Unter dem Generalsuperior stehen die Visitatoren, welche die einzelnen Provinzen der Congregation zu leiten haben; unter diesen die Localoberen. Die Genossenschaft setzt sich zusammen aus Laienbrüdern, welche den Dienst der Martha versehen; Clerikern,

welche sich durch philosophische und theologische Studien während sechs Jahren auf ihr zukünftiges Wirken vorbereiten, und endlich Priestern. Die Ablegung der Gelübde geht ein zweijähriges Noviciat, inneres Seminar genannt, voraus.

III. Geschichte. a. Allgemeiner Ueberblick nach den einzelnen Generaloberen. 1. Der hl. Vincenz von Paul (1625—1660) ergoz selbst die ersten Missionare, bot am 18. October 1642 im Abdankung an, wurde aber wieder gewählt. Er errichtete viele Missionshäuser in Frankreich, gründete mehrere Clericalseminarien, sandte seine Missionare 1638 nach Italien, 1643 nach Lissabon, 1646 nach Algier, nach Irland und auf die Azoren, 1648 nach Madagaskar; 1651 übernahm er einige Missionshäuser in Polen. Bei seinem Tode zählte die Congregation 622 Mitglieder. — 2. Alméidas (1661—1672) vollendete das Werk seines Vorgängers, indem er die Regeln der verschiedenen Officien feststellte. Papst Clemens I. bestätigte dieselben durch sein Breve *Ex injunctis nobis* vom 2. Juni 1670. Alméidas sammelte in Conferenzen, Briefe und andere Schriftstücke des hl. Vincenz und beauftragte den Bazaristen Jorner, das Leben des Stifters zu verfassen. Derselbe erschien 1664 unter Bischof Abelly's Namen. Unte die Generalversammlung von 1668 wurden die Regeln gutgeheissen, welche bei der Abhaltung der Missionen und in der Leitung der Clericalseminarien zu beobachten sind. — 3. Jolly (1673 bis 1697) hatte schon vor seiner Ernennung sich große Verdienste um die Congregation erworben und war als General ein Eiferer für die Disciplin und die Ausdehnung der neuen Congregation. Während seines Generalats traten 1062 Postulanten in die Genossenschaft ein, und 40 Häuser wurden errichtet. Am Ende dieses Generalats sandte der Papst Innocenz XII. S. A. Appiani und die ersten Bazaristen nach China. — Es folgte 4. Pierron (1697 bis 1703) und 5. Batel (1703—1710). Unter ihm gründeten die Bazaristen von Rom 1704 das erste Haus in Spanien. — 6. Bonnet (1711 bis 1735) zeichnete sich aus durch sein tiefes Wissen, seine überzeugende Beredsamkeit, seinen Eifer zum Schutz der Mitglieder vor den Verführungen der Janfenisten. Während dieses Generalats gingen 1718 mehrere Missionare von Rom auf Befehl des Papstes nach Portugal. Bonnet errichtete 25 neue Häuser und nahm 1878 Mitglieder auf. — 7. Couty (1736—1746). Unter ihm stand die Genossenschaft die Heiligsprechung ihres Stifters. — 8. De Bras (1747—1761), ein tüchtiger Theologe und Canonist, führte 1760 die Congregation auf Wunsch des Cardinals Rigazzi, Erzbischof von Wien, und der Kaiserin Maria Theresia, in Oesterreich ein. — 9. Jacquier (1762—1765) eröffnete 1781 zu Heidelberg das erste deutsche Haus. Am 5. Februar 1783 übertrug ein Decret der Propaganda den Missionspriestern die früheren Jesuitenmissionen in China und in der Levante. Während seines Generalats traten 1700